

RS Vwgh 2003/6/25 98/12/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2003

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §49 Abs1 idF 1992/873;

GehG 1956 §16 idF 1992/873;

Rechtssatz

Mit dem Erkenntnis vom 16. April 1991, Zl.90/08/0156, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht über Ansprüche eines Beamten oder Arbeitnehmers auf Vergütung für geleistete Arbeit, sondern über die Beitragsverpflichtung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung abgesprochen; die vom Beschwerdeführer unterstellte allgemeine Aussage, dass Reisezeit Arbeitszeit (im lohnrechtlichen Sinn) sei, enthält dieses Erkenntnis gerade nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998120138.X03

Im RIS seit

14.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at